

I. Geltung der Bedingungen/Angebote

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für zwischen der SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH (nachfolgend „SOLARC GmbH; auch als „wir“ und „uns“ bezeichnet“) und dem Kunden (nachfolgend auch als „Sie“ und „Ihnen“ bezeichnet) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht die SOLARC GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten die SOLARC GmbH auch dann nicht, wenn diese den Kundenbedingungen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht.

(2) Angebote der SOLARC GmbH sind in allen Teilen freibleibend, es sei denn, dass die SOLARC GmbH diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Dies gilt insbesondere auch für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten.

II. Vertragsschluss

(1) Verträge kommen mit der SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH, Glogauer Straße 21, 10999 Berlin, (Handelsregister Amtsgericht Berlin – Charlottenburg HRB 67006) zustande. Die Geschäftsführer Dieter Werner und Andreas Wiechmann vertreten die Gesellschaft.

(2) Das Produktangebot aus unserem Internet-Shop stellt kein Vertragsangebot der SOLARC GmbH dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Kaufangebot ab. Kaufverträge kommen durch die Annahme der Kundenbestellung durch die SOLARC GmbH zustande. Bestellbestätigungen dienen lediglich der Bestätigung des Einganges Ihrer Bestellung und stellen noch keine Annahme des Kundenangebotes auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Die Annahme des Kundenangebotes auf Abschluss eines Kaufvertrages erfolgt durch die SOLARC GmbH durch eine gesonderte Auftragsbestätigung.

(3) Die SOLARC GmbH behält sich vor, von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Ware abzuweichen, soweit solche Abweichungen handelsüblich sind oder eine technische Verbesserung darstellen.

III. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.solarc.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden an:

SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH

Glogauer Straße 21
10999 Berlin
Telefax: +49 (0) 30 3198554-99
e-mail: info@solarc.de

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurück zu zahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurück erhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurück gesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Die Waren müssen unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an

SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH

Glogauer Straße 21
10999 Berlin

zurückgesandt oder übergeben werden. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Diese Kostentragungspflicht besteht für Sie auch dann, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesandt werden können.

Handelt es sich um nicht paketversandfähige Ware – sogenannte Speditionsware – haben Sie die Speditionskosten für die Rücksendung der Waren bis zu einem Betrag von maximal 40,00 EURO zu tragen. Darüber hinausgehende Speditionskosten werden wir Ihnen gegen Nachweis erstatten.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurück zu führen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

V. Preise

(1) Sämtliche Preise gelten in Euro ab dem Betrieb der SOLARC GmbH in Berlin zuzüglich gesondert ausgewiesener Versandkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Art der Verpackung und der Versendung erfolgt nach dem Ermessen der SOLARC GmbH und nach der auf der Webseite einsehbaren aktuellen Liefer- und Versandkostenabrechnung, soweit die SOLARC GmbH mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

(2) Preisänderungen behält sich die SOLARC GmbH bei der Anforderung und Abnahme abweichender Mengen gegenüber dem vereinbarten Umfang durch den Kunden vor.

VI. Zahlungsbedingungen, Schadenspauschale

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der SOLARC GmbH 14 Tage nach dem Datum der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die SOLARC GmbH über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Im Falle einer Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag dem Konto der SOLARC GmbH gutgeschrieben ist.

Oder anstelle des vorstehenden Absatzes (1) alternativ:

(1) Der Kunde hat bei der Bestellung über das Online-Portal der SOLARC GmbH zudem folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- a) Zahlung mit Kreditkarte (MasterCard, Visa oder American Express),
- b) Zahlung per Online-Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) und
- c) Zahlung per PayPal.

Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der SOLARC GmbH gutgeschrieben ist. Wird der Zahlungsbetrag nicht dem Konto der SOLARC GmbH gutgeschrieben, erhält der Kunde eine Rechnung, die 14 Tage nach dem Datum der Rechnungstellung zuzüglich etwaiger Rücklastschriftgebühren und sonstiger Fremdkosten sowie einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € durch den Kunden zahlbar ist.

(2) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der SOLARC GmbH anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

(3) Ansprüche aus der Geschäftsverbindung darf der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SOLARC GmbH abtreten.

(4) Ist die die SOLARC GmbH berechtigt, von dem Kunden Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, hat der Kunde pauschal 15 % der Vertragssumme zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer gehender Ansprüche bleibt der SOLARC GmbH vorbehalten. Dem Kunden ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass der SOLARC GmbH ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale von 15 % der Vertragssumme entstanden ist.

VII. Lieferung/Lieferfrist

(1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sofern die SOLARC GmbH mit dem Kunden einen Liefertermin oder eine Frist ausdrücklich vereinbart hat, beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Eingang aller zur Ausführung des Auftrags vom Kunden beizubringender Unterlagen, wenn diese Unterlagen am Tage der Absendung der Auftragsbestätigung der SOLARC GmbH noch nicht vorliegen.

(2) Für den Standardversand der bestellten Waren an den Kunden gelten unsere Preise gemäß unserer Liefer- und Versandkostenabrechnung auf unserer Webseite. Wünscht der Kunde eine andere Versandart, z.B. einen Expressversand, hat der Kunde die über die gesondert ausge-

wiesenen Kosten des Standardversands entstehenden Mehrkosten zusätzlich zu tragen. Im Falle des Widerrufs des Vertrages ist die SOLRAC GmbH nicht verpflichtet, diese Mehrkosten zu erstatten.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen sowie aufgrund unverschuldetem Arbeitskampf, oder sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindender Leistungshindernisse bei der SOLRAC GmbH berechtigten die SOLRAC GmbH, den Liefertermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen - längstens jedoch für vier Wochen - hinauszuschieben. Die SOLRAC GmbH und der Kunde sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die vorgenannten Gründe zu einer Terminverlängerung von mehr als vier Wochen führen; dem Kunden bleibt es unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt sonstige gesetzlichen Rücktrittsrechte - etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung durch die SOLRAC GmbH - wahrzunehmen.

(4) Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit die SOLRAC GmbH für die Lieferung ein Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und ihrerseits aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht beliefert wird. Erfolgt die Lieferung aus dem Deckungsgeschäft nicht innerhalb der Lieferfrist, ist die SOLRAC GmbH verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren, und sie ist dazu berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Ferner ist die SOLRAC GmbH verpflichtet, dem Kunden geleistete Anzahlungen zurückzuzahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen eines solchen Rücktritts ist ausgeschlossen.

(5) Die SOLRAC GmbH ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen an den Kunden zu erbringen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist die SOLRAC GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen vom Kunden zu verlangen. Die SOLRAC GmbH ist berechtigt, im Falle der Nichtabnahme der bestellten Ware vom Kunden einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der SOLRAC GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist; die SOLRAC GmbH ist ihrerseits berechtigt, einen höheren, tatsächlich entstandenen Schaden aufgrund der Nichtabnahme nachzuweisen.

(6) Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

VIII. Abrufaufträge

(1) Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung hat der Kunde der SOLRAC GmbH Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Die SOLRAC GmbH ist jedoch berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrags sofort zu fertigen, wenn die Parteien nicht ausdrücklich entgegenstehender Abreden schriftlich treffen. Nachträgliche Änderungen der Bestellungen durch den Kunden kann die SOLRAC GmbH nur berücksichtigen, wenn sie noch nicht mit der Fertigung begonnen hat.

(2) Teilt der Kunde der SOLRAC GmbH nicht rechtzeitig die Abrufmenge und die Liefertermine mit, ist die SOLRAC GmbH nach fruchtloser Nachfristsetzung an den Kunden berechtigt, selbst die Mengen und Termine gegenüber dem Kunden zu bestimmen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und vom Kunden Ersatz des der SOLRAC GmbH entstandenen Schadens zu verlangen.

IX. Mängelansprüche/Haftung

(1) *Weist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung einen Mangel auf, ist die SOLRAC GmbH nach Wahl des Kunden verpflichtet, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache dem Kunden zu liefern (Nacherfüllung), es sei denn, dass die SOLRAC GmbH aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat der SOLRAC GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen des Mangels oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzansprüchen nach den nachfolgenden Bestimmungen bleibt unberührt.*

(2) *Nimmt der Kunde Änderungen an den Produkten der SOLRAC GmbH vor, entfallen Mängelansprüche des Kunden, soweit eine Produktänderung den Mangel herbeigeführt hat.*

(3) *Befolgt der Kunde die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der SOLRAC GmbH nicht, nimmt der Kunde Änderungen an den Produkten vor, wechselt er Teile an den gelieferten Waren aus oder ver-*

wendet er Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfallen Mängelansprüche des Kunden, soweit einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat.

(4) *Die SOLRAC GmbH haftet für Schäden -gleich aus welchem Rechtsgrund - in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.*

(5) *Darüber hinaus haftet die SOLRAC GmbH für Schäden, die sie durch einfache fahrlässige Verletzung solcher Vertragspflichten verursacht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Verletzung sogenannter wesentlicher Vertragspflichten“). In diesem Fall haftet die SOLRAC GmbH jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die SOLRAC GmbH haftet unbeschadet des nachfolgenden Abs. 6 nicht für die einfache fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.*

(6) *Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen zugunsten der SOLRAC GmbH gelten auch nicht in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die SOLRAC GmbH Mängel der Kaufsache arglistig verschwiegen hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit die SOLRAC GmbH bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat im Rahmen der abgegebenen Garantie. Für Schäden, die auf der Verletzung einer abgegebenen Garantie beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die SOLRAC GmbH allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der abgegebenen Garantie erfasst ist.*

(7) *Soweit die Haftung der SOLRAC GmbH hiernach ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.*

X. Eigentumsvorbehalt

(1) Die SOLRAC GmbH behält sich bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren das Eigentum hieran vor (Vorbehaltsware).

(2) Der Kunde hat die SOLRAC GmbH von allen Zugriffen Dritter, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines (Mit-)Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat der SOLRAC GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die SOLRAC GmbH berechtigt, nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die SOLRAC GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag, ebenso stets in deren Pfändung durch die SOLRAC GmbH. Die SOLRAC GmbH ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; sie wird den Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anrechnen.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die SOLRAC GmbH als Hersteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der SOLRAC GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die SOLRAC GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Gesamtbruttopreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erlischt das (Mit-)Eigentum der SOLRAC GmbH durch Verbindung oder Vermischung, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf die SOLRAC GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der SOLRAC GmbH unentgeltlich.

XI. Patentverletzung/Urheberrechte

(1) Wird die Ware in einer vom Kunden besonders vorgeschriebenen Ausführung hergestellt und geliefert, so übernimmt der Kunde die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, die SOLRAC GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben können, freizustellen.

(2) An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die SOLRAC GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit der vorherigen Zustimmung der

SOLARC GmbH zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind der SOLARC GmbH auf deren Verlangen vom Kunden zurückzugeben.

XII. Sonderbestimmungen für Unternehmer und Kaufleute

(1) Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, die weiteren Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Absätze (6) und (7) sind nur anwendbar, wenn der Kunde darüber hinaus Kaufmann ist.

(2) Soweit der Kunde eine juristische Person ist, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn er seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz hat. Stellt die SOLARC GmbH nach Vertragsschluss fest, dass der Kunde als juristische Person seinen Sitz in einem anderen Staat hat, ist die SOLARC GmbH berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Kunde hat der SOLARC GmbH alle Umstände mitzuteilen, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich negativ beeinflussen, insbesondere Zahlungsstockungen und die Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Werden der SOLARC GmbH derartige negative Umstände bekannt, ist die SOLARC GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Kunden für sämtliche bestehenden Vertragsbeziehungen zur SOLARC GmbH zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die SOLARC GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem dann erfolgten Rücktritt verbundene Kosten hat ausschließlich der Kunde zu tragen.

(4) Für offenkundige Mängel leistet die SOLARC GmbH in Abweichung zu den Regelungen in Ziffer IX. gegenüber Unternehmern nur Gewähr, wenn der Kunde diese Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Ware der SOLARC GmbH in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) anzeigt. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an.

(5) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen durch die SOLARC GmbH grundsätzlich unversichert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die SOLARC GmbH die Sendung an die den Transport ausführende Person übergibt. Falls der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert wird, lagert die SOLARC GmbH die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Weitergehende Ansprüche der SOLARC GmbH bleiben unberührt.

(6) Sofern der Kunde zudem Kaufmann ist, bestehen in Abweichung zu den Regelungen in Ziffer IX. Mängelansprüche des Kunden nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(7) Zusätzlich zu den geltenden Regelungen in Abschnitt X. behält sich die SOLARC GmbH gegenüber Kunden, die Kaufleute sind, zusätzlich das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde tritt der SOLARC GmbH bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen (einschließlich der Saldoforderungen), und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft hat; die SOLARC GmbH nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich berechtigt. Die Befugnis der SOLARC GmbH, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die SOLARC GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist, oder seine Zahlungseinstellung vorliegt. Andernfalls kann die SOLARC GmbH verlangen, dass der Kunde der SOLARC GmbH die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Die SOLARC GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der SOLARC GmbH die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der SOLARC GmbH.

(8) Etwaige Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für arglistiges, vorsätzliches und grob fahrlässiges

Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässigen oder vorsätzlich seitens der SOLARC GmbH verursachten Schäden verbleibt es damit ausdrücklich ebenfalls bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(9) Das Widerrufsrecht gemäß Ziffer III. gilt nicht für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der SOLARC GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort für die Leistungen der SOLARC GmbH sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall der Regelungslücke.

SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH, die Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dieter Werner und Andreas Wiechmann

Handelsregister: Amtsgericht Berlin - Charlottenburg HRB 67006

Stand: Juni 2017